

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 10.07.2008*

Vorderasiatische Altertumskunde, Hauptfach**§ 1 Studienumfang**

Im Hauptfach "Vorderasiatische Altertumskunde" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Vorderasiatische Altertumskunde" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients	S, Ü	P	8
Einführung in das altorientalische Schrifttum	V/Mt	P	4

Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Menschen - Zeiten - Räume. Seminar zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient	S	P	6
Menschen - Zeiten - Räume. Seminar zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient	S	P	6
Zeitspuren. Kontextuelle Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients.

Grundlagen der Altorientalischen Philologie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Altorientalische Philologie I	S	P	6
Einführung in die Altorientalische Philologie II	S	P	6

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprach- und kulturgeschichtliche Analyse akkadischer Keilschrifttexte (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lektüre zur Sprachgeschichte des Akkadischen	S	P	6
Akkadische Lektüre zur altorientalischen Kulturgeschichte	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Altorientalischen Philologie.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Ausgewählte Themenbereiche der Vorderasiatischen Altertumskunde (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung oder Mentorat zur Kultur und Religion des Alten Orients	V/Mt	P	4
Vorlesung oder Mentorat zur Politik und Wirtschaft des Alten Orients	V/Mt	P	4

Vertiefende Analysen und Interpretationen in der Vorderasiatischen Altertumskunde (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu soziokulturellen Theorien und ihrer Anwendung in der Vorderasiatischen Altertumskunde	S	P	10
Hauptseminar zu ausgewählten Problemen aktueller Forschung in der Vorderasiatischen Altertumskunde	S	P	10

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Interdisziplinäre Forschungen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	4

Voraussetzung für den Besuch der 4 ECTS-wertigen Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden 2 ECTS-wertigen Ringvorlesungen Archäologische Wissenschaften.

Praktische Tätigkeiten (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grabungspraktikum im Vorderen Orient (siehe Erläuterung)		P	12
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	8
Exkursion/en (siehe Erläuterung)		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Grabungspraktikum im Vorderen Orient

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens 40 Tage Praktikum im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung im Vorderen Orient nachzuweisen.

In begründeten Fällen kann das Grabungspraktikum im Vorderen Orient mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin durch ein Grabungspraktikum außerhalb des Vorderen Orients ersetzt werden.

Die Anerkennung des Grabungspraktikums setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Tagen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die Vorderasiatische Altertumskunde relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 10 Tage fachspezifische Exkursion/en zu absolvieren.

Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in festgelegten Studienleistungen erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Altorientalische Philologie II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 4 ECTS-Punkte in der Einführung in das altorientalische Schrifttum nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Menschen - Zeiten - Räume. Seminar zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - Zeitspuren. Kontextuelle Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung
 - Akkadische Lektüre zur altorientalischen Kulturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
- Lektüre zur Sprachgeschichte des Akkadischen: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung oder Mentorat aus dem Modul Ausgewählte Themenbereiche der Vorderasiatischen Altertumskunde nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 14 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 6 ECTS-Punkte in einer Lehrveranstaltung aus dem Modul Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten nach Wahl der bzw. des Studierenden, in der keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde
- 4 ECTS-Punkte in der Vorlesung bzw. dem Mentorat aus dem Modul Ausgewählte Themenbereiche der Vorderasiatischen Altertumskunde, in der bzw. dem keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde
- 4 ECTS-Punkte in den beiden 2 ECTS-wertigen Ringvorlesungen Archäologische Wissenschaften

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde

- Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten

- Menschen - Zeiten - Räume. Seminar zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
- Zeitspuren. Kontextuelle Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

c) Grundlagen der Altorientalischen Philologie

- Einführung in die Altorientalische Philologie II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

d) Sprach- und kulturgeschichtliche Analyse akkadischer Keilschrifttexte

- Lektüre zur Sprachgeschichte des Akkadischen: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Akkadische Lektüre zur altorientalischen Kulturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

e) Ausgewählte Themenbereiche der Vorderasiatischen Altertumskunde

- Vorlesung oder Mentorat nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

f) Vertiefende Analysen und Interpretationen in der Vorderasiatischen Altertumskunde

- Hauptseminar zu soziokulturellen Theorien und ihrer Anwendung in der Vorderasiatischen Altertumskunde: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu ausgewählten Problemen aktueller Forschung in der Vorderasiatischen Altertumskunde: schriftliche Modulteilprüfung

g) Interdisziplinäre Forschungen

- 4 ECTS-wertige Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde	1-fach
Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten	2-fach
Grundlagen der Altorientalischen Philologie	1-fach
Sprach- und kulturgeschichtliche Analyse akkadischer Keilschrifttexte	2-fach
Ausgewählte Themenbereiche der Vorderasiatischen Altertumskunde	1-fach
Vertiefende Analysen und Interpretationen in der Vorderasiatischen Altertumskunde	3-fach
Interdisziplinäre Forschungen	1-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Vorderasiatische Altertumskunde angefertigt.
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

* Die Änderungssatzung vom 10.07.2008 tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.